

Fertigung: X/5

Vereinbarung

Nr. 3

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Herrieden

über Leistungen der

Stadt Herrieden

zum Bau und Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der
Altmühl, Gew. I. Ordnung, Fl.Km 185,300 bis 185,750
Ortsteil Stegbruck

Vorbemerkungen

Für die Maßnahme HWS Stegbruck erstellte das Wasserwirtschaftsamt Ansbach den Vorentwurf vom 18.08.2011.

Bisher wurde mit der Stadt Herrieden folgende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung Nr. 1 vom 04.08.2014 über die Planungsleistungen zum Hochwasserschutz der Stadt Herrieden für die Ortsteile Stegbruck und Leutenbuch mit einem Beteiligungssatz von 50%.

Vereinbarung Nr. 2 bezieht sich auf die Planungsleistung zum Hochwasserschutz der Stadt Herrieden, Ortsteil Stegbruck.

Die bisher geschlossenen Vereinbarungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien
- (2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

- (1) Umfang des Gesamtvorhabens:

Hochwasserschutz der Stadt Herrieden, OT Stegbruck

- Bau von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Bauwerke zur Binnenentwässerung
- Maßnahmen zum Ableiten des Oberflächenwassers aus Außeneinzugsgebieten
- Erwerb von Grundstücken

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens.

Das Vorhaben wird gemäß dem Bauentwurf vom 01.11.2019 umgesetzt und besteht insbesondere aus:

- Errichtung von Hochwasserschutzdeichen, Hochwasserschutztor, Hochwasserschutzmauer aus Stahlbeton
- Errichtung eines Pumpwerkes für die Binnenentwässerung
- Ertüchtigung und Herstellung von Gräben und Verrohrungen zur Verkleinerung der Außeneinzugsgebiete um das Oberflächenwasser, welches durch Stegbruck geführte wird, zu reduzieren und den Ortskanal zu entlasten.
- Dem zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grunderwerb und Bestellung von Grunddienstbarkeiten einschließlich anfallender Nebenkosten
- Sonstige erforderlichen Maßnahmen z. B. Gutachten, Vermessung, Beweissicherungsverfahren

(3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum bis zum Jahr 2024

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

- (1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Herrieden bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis zum 01.12. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Herrieden unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Herrieden im Zuge der Umsetzung

- (1) Die Stadt Herrieden verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von

35 Prozent.

der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle zur Umsetzung der unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten. Die Stadt Herrieden leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.

- (2) Die Stadt Herrieden unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen für Deichmaterial, bzw. Flurstücke für ökologische Ausgleichsmaßnahmen)
 - Sonstigem (z. B. Vermessung, Beweissicherung, etc.)

§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Der Vorhabensträger bringt die zum Besonderen Grundvermögen Gewässer des Freistaats Bayern gehörenden und für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Grundstücke unentgeltlich ein. Die für die Umsetzung der Maßnahmen im Übrigen notwendigen Grunderwerbskosten oder die Kosten für die Bestellung von

Dienstbarkeiten (einschließlich anfallender Nebenkosten) gehören zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

- (2) Grundstücke im Eigentum der Stadt Herrieden werden vom Vorhabensträger erworben und wie in Absatz 1 zu den Gesamtkosten des Vorhabens hinzugerechnet.

§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Vorhabens (exklusive Planungskosten) belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung vom 06.11.2019 auf ca. 2.920.000,00 € (brutto).

- (2) Auf die Kosten des Vorhabens nach § 8 Abs. 1 leistet die Stadt Herrieden vorläufig Beiträge gemäß des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes in Höhe von

ca. 1.022.000 € (brutto).

Der Anteil unbarer Leistungen bleibt einer potentiell noch abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten

- (3) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Herrieden zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags. Sollten im Zuge des Baufortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Herrieden vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten des Vorhabens.
- (4) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Herrieden auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.
- (5) Vor der Vergabe der Bauleistungen legt der Vorhabensträger der Stadt Herrieden einen Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Herrieden zu erbringenden Beiträge vor und aktualisiert diesen bei Bedarf rechtzeitig. Die Stadt Herrieden stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis und Baufortschritt der Stadt Herrieden, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres (fällig jeweils Ende Februar des Folgejahres) oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger erfolgt 6 Wochen vor dem Zahlungsziel (28.02.). Spätestens zum Zahlungsziel müssen die Beiträge und Vorschüsse auf dem Konto des Vorhabensträgers eingegangen sein.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Herrieden auf Verlangen eingesehen werden.

§ 10 Umfang und Wertermittlung der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

- (1) Die Übernahme des Betriebes, der Unterhaltung, der Instandhaltung und der Reinvestition kann der Stadt Herrieden als unbare Beteiligtenleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 angerechnet werden.
- (2) Die für den unbaren Beitrag zu erbringenden Leistungen und deren Wertermittlung werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt (siehe § 8 Abs. 2).
- (3) Bei Streitigkeiten über Art und Umfang sowie die Höhe der baren und unbaren Leistungen entscheidet die Regierung von Mittelfranken. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Entscheidung der Regierung von Mittelfranken als verbindlich anzuerkennen.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Diese Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 begonnen wurde.
- (3) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Herrieden erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Herrieden

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Herrieden, den

Ansbach, den

.....
Dorina Jechnerer

1. Bürgermeisterin der
Stadt Herrieden

.....
Ltd. BD Thomas Keller

Leiter
Wasserwirtschaftsamt Ansbach